

19.02.2013

Antrag

der Fraktion der CDU

Unser Land braucht Entwicklung – Anforderungen an die Novelle der Landesplanung

I. Der Landtag stellt fest:

1. Bedeutung der Landesplanung

Die Landes- und Regionalplanung haben die Aufgabe, unterschiedliche Nutzungsansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen und hierbei auftretende Konflikte in geordneten Verfahren zu entscheiden.

Zeitgemäße Landes- und Regionalplanung sichert die Lebensgrundlagen der Menschen, schützt den Freiraum vor Bebauung, ermöglicht den Abbau von Rohstoffen und schafft Planungs- und Investitionssicherheit für industrielle Großvorhaben und Infrastrukturprojekte. Dies ist vor allem mit Blick auf die Umsetzung des gesamtgesellschaftlich beschlossenen Energieumstiegs notwendig. Der notwendige Trassenausbau, die Modernisierung des Kraftwerksparks, die Errichtung von Energiespeichereinrichtungen und der Ausbau der Erneuerbaren Energien bleiben sonst unvollendet. Landes- und Regionalplanung machen darüber hinaus einen großräumigen Strukturwandel möglich.

2. Sachstand Landesplanung in Nordrhein-Westfalen

Landesplanung ist in Nordrhein-Westfalen im Wesentlichen über das Landesentwicklungsprogramm (LEP) sowie das Landesplanungsgesetz (LplG) geregelt. Regelungen für den großflächigen Einzelhandel fanden sich bis zum 31.12.2011 im mittlerweile außer Kraft getretenen Landesentwicklungsprogrammgesetz (LEPro). Aus diesen gesetzlichen Grundlagen und Plänen leitet sich wiederum die Regionalplanung und daraus wiederum die kommunale Bauleitplanung ab.

Bereits im Koalitionsvertrag der rot-grünen Minderheitsregierung aus dem Jahr 2010 hat diese eine umfassende Novellierung der Landesplanung angekündigt. Auch der Koalitionsver-

Datum des Originals: 19.02.2013/Ausgegeben: 19.02.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

trag der rot-grünen Landesregierung aus dem Jahr 2012 kündigt eine Novellierung der Landesplanung an. Zuletzt hat der Chef der Staatskanzlei im Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk angekündigt, dass die Landesregierung an einer Novellierung arbeitet.

Bis heute hat Ministerpräsidentin Kraft als fachlich zuständiges Kabinettsmitglied dem Landtag trotz der o.g. Ankündigungen weder ein Eckpunktepapier noch einen Entwurf der von der Minderheitsregierung angekündigten Novelle der Landesplanung vorgelegt. Dies gilt insbesondere auch für den angekündigten Entwurf des Klimaschutzplanes, der ursprünglich bereits für Mitte 2011 angekündigt war und dessen Erstellung sich zunehmend verzögert. Lediglich das verfassungsmäßig bedenkliche Klimaschutzgesetz wurde mittlerweile vom Landtag mit den Stimmen der Regierungsfractionen verabschiedet. Auch den Erlass zur Berechnung von Flächenbedarfen musste die Landesregierung aufgrund erheblicher fachlicher Mängel und dementsprechender massiver Kritik der Wirtschaftsverbände und Kommunen wieder zurückziehen. Er hätte eine dynamische Standort- und Wirtschaftsentwicklung gerade in den Wachstumsregionen Nordrhein-Westfalens erheblich eingeschränkt.

Offensichtlich ist die Landesregierung nicht in der Lage, die von ihr seit beinahe drei Jahren angestrebte Novellierung der Landesplanung vorzunehmen. Es gelten damit im Ergebnis weiterhin das Landesplanungsgesetz sowie der LEP aus dem Jahr 1995. Regelungen für den großflächigen Einzelhandel existieren derzeit nicht. Sowohl der LEP als auch das LEPro wurden wiederholt durch das nordrhein-westfälische Oberverwaltungsgericht kritisiert und in Teilen für nicht wirksam erklärt. Insbesondere für die nordrhein-westfälische Wirtschaft ist dieser Zustand nicht länger hinnehmbar. Solange die Rahmenbedingungen für zukünftige Planungsvorhaben unklar sind, besteht für Unternehmen ein erhebliches Planungs- und Investitionsrisiko. Dies wird sich langfristig auf den Standort NRW auswirken.

Frau Ministerpräsidentin Kraft muss sich an ihren eigenen Worten messen lassen. Im Interview mit dem Handelsblatt vom 30. Januar 2013 heißt es wortwörtlich: „Wir können uns keine industrie-feindliche Politik leisten.“ Und weiter: „Tagtäglich entscheidet sich doch die Frage, wo Investitionen stattfinden. Dieses Hin und Her der Regierung (...) bringt der Wirtschaft keine Planungssicherheit und führt zu Investitionszurückhaltung hier in Deutschland.“ Es wird daher höchste Zeit, dass die Landesregierung die Landesplanung ernst nimmt und dem Landtag einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorlegt, damit Unternehmen endlich wieder Investitionssicherheit haben.

3. Anforderungen an die Landesplanung

- Mögliche Ausweisung von Industrieflächen: Ohne neue Industrie- und Gewerbeflächen wird die wirtschaftliche Entwicklung des Industriestandortes Nordrhein-Westfalen erheblich behindert. Sinnvolle Ansiedlungen dürfen nicht an fehlenden Flächen scheitern. Andernfalls droht Nordrhein-Westfalen im Standortwettbewerb weiter zurückzufallen. Diese Gefahr ist vor allem für grenznahe Regionen gegeben. Es müssen intelligente Methoden zur Ausweisung neuer Flächen gefunden werden, die zum Arbeitsplatzaufbau oder zur Erhaltung von Arbeitsplätzen beitragen. Darüber hinaus muss bei Neuausweisung interkommunale Zusammenarbeit möglich sein - insbesondere mit Blick auf den Tausch ausgewiesener Flächen sowie bei der fairen Verteilung der mit Ansiedlungen verbundenen Einnahmen und Belastungen. Sicherzustellen ist, dass vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Produktionsflächen alle möglichen Alternativen der Wieder- bzw. Neunutzung bestehender Brach-, Industrie- und Gewerbeflächen genutzt werden. Rechtliche Hindernisse zur Revitalisie-

zung von alten Industrie- und Gewerbeflächen insbesondere in Ballungsgebieten sind zu beseitigen.

- **Energieumstieg vorantreiben:** Die Energieversorgung der Zukunft wird zunehmend auf Erneuerbare Energien setzen. In Nordrhein-Westfalen stellen die wetterabhängigen Energieträger Windkraft und Solarstrom den größten Anteil an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Wir unterstützen einen deutlichen weiteren Ausbau auch in Nordrhein-Westfalen bei einem bürger- und naturfreundlichen Verfahren der Standortauswahl. Geeignete Standorte insbesondere für Windkraftanlagen müssen mit Beteiligung der betroffenen Bürger regionalplanerisch gesichert werden, um eine größtmögliche Akzeptanz der Anlagen zu erreichen. Weiter bedarf es klarer rechtlicher Grundlagen, um Windkraftanlagen an bestehenden Infrastrukturaachsen wie Autobahnen, Schienentrassen, etc. tatsächlich vorrangig realisieren zu können. Mit dem steigenden Anteil fluktuierender erneuerbarer Energieträger steigt der Bedarf an Regenergie, für die zentrale und dezentrale Energiespeicher in Verbindung mit intelligenten Netzen benötigt werden. Hierfür bedarf es einer gesicherten planungsrechtlichen Grundlage, die von der Landesregierung geschaffen werden muss.
- **Netzausbau:** Wir haben im breiten gesellschaftlichen Konsens den Umstieg in das Zeitalter der Erneuerbaren Energien eingeleitet. Dabei wird Strom anders erzeugt werden als heute: dezentraler, mittelständischer, sauberer. Wir benötigen daher neue Netzstrukturen.

Das heute vorhandene Netzwerk muss bis 2020 substantiell erweitert und zu sog. Smart Grids ausgebaut werden. Es ist notwendig, diesen Umbau schnellstmöglich und gleichzeitig gewissenhaft bei transparenter Bürgerbeteiligung zu verwirklichen. Ausweisungen von Vorranggebieten für die Energieerzeugung und von Anschlussmöglichkeiten an die jeweils erforderliche Netzebene sind parallel vorzunehmen und zu synchronisieren.

Die novellierte Landesplanung muss Netzausbautrassen in ausreichender Menge und Kapazität auf der Höchst- und der Hochspannungsebene explizit benennen.

- **Ausgleichsflächen:** Wer das Ziel, dem anhaltenden Verlust landwirtschaftlicher Flächen Einhalt zu gebieten, ernsthaft verfolgt, muss für eine vollständig andere Ausgleichsregelung sorgen. Eingriffe in die Landschaft, die dem Schutz von Natur und Umwelt sowie dem Ausbau Erneuerbarer Energien dienen, lösen schon begrifflich keine Ausgleichsverpflichtung aus, da sie bereits zu einer positiven Ökobilanz führen. Wenn für andere, nicht in erster Linie den vorgenannten Zielen, dienende Eingriffe Ausgleich zu leisten ist, darf dieser nicht zu einer weiteren Verringerung landwirtschaftlicher Nutzflächen führen. Ausgleich könnte in diesen Fällen z.B. durch Kompensationszahlungen zur Verbesserung und Aufwertung bestehender Naturschutzflächen, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie, zur Durchführung von Entsiegelungsmaßnahmen und für naturverbessernde Maßnahmen innerhalb bebauter Gebiete geleistet werden.

Wird etwa ein straßenbegleitender Radweg errichtet, um umweltschädliche Autofahrten zu reduzieren, Tourismus zu unterstützen und zusätzlich umweltfreundliche Radfahrten zu fördern, sollte dies Berücksichtigung beim Einführungserschluss zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) finden. Ein Radweg muss in Bezug auf Ausgleichsflächen anders behandelt werden als eine Straße.

II. Der Landtag fordert daher die Landesregierung dazu auf,

eine Gesetzesvorlage zur Novelle der Landesplanung einzubringen, mit der

1. die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen geschützt werden, d.h. insbesondere auch die Erzeugung von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen berücksichtigt wird;
2. eine flexible und verantwortliche Neuausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten im Rahmen der Landes- und Regionalplanung ermöglicht wird, d.h. ein bedarfsgerechter Berechnungsmodus für den Flächenbedarf angewandt wird;
3. eine gesicherte Grundlage für eine erfolgreiche Gestaltung des Energieumstiegs geschaffen wird, die u.a. den zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien sowie die Errichtung von notwendigen Speicher- und Regelkapazitäten sicherstellt.
4. der Netzausbau auf Landesebene sichergestellt wird.
5. die eine Verpflichtung zum Ausgleich von Eingriffen, die dem Schutz von Umwelt, Natur und Klima sowie dem Ausbau der Erneuerbaren Energien dienen, entbehrlich macht;
6. die die Grundlagen dafür schafft, dass zukünftig Ausgleichsverpflichtungen so erfüllt werden, dass landwirtschaftliche Nutzflächen nicht mehr in Anspruch genommen werden;
7. bei neuen industriellen Vorhaben oder industriellen Erweiterungen ein transparentes Verfahren mit frühestmöglicher Beteiligung aller relevanten Akteure zu gewährleisten, das entscheidungsorientiert ist;
8. den Abbau der Braunkohle, als einziger wettbewerbsfähiger heimischer Energieträger, im Rahmen der bestehenden Genehmigungen im jetzigen Umfang möglich bleibt;
9. der Grundsatz des Vorrangs der „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ berücksichtigt wird.

Karl-Josef Laumann
Lutz Lienenkämper
Hendrik Wüst
Rainer Deppe
Christina Schulze-Föcking

und Fraktion